ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juli 1981

über die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Irland

(81/598/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Zinsvergütungen von mehr als 5 % zu gewähren, wenn die Kapitalmarktlage des Mitgliedstaats dies rechtfertigt, und die Mindestbelastung des Begünstigten in bestimmten Gebieten auf 2 % herabzusetzen.

Die irische Regierung hat um die Ermächtigung nachgesucht, die Höhe der Zinsvergütung auf 10 % und in den benachteiligten Gebieten Irlands auf 12 % anzuheben.

Die irische Regierung hat beantragt, die zusätzliche Zinsvergütung auch für landwirtschaftliche Darlehen gewähren zu können, die zur Finanzierung der Kosten von Entwicklungsplänen aufgenommen wurden, die für eine Erstattung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, im folgenden „Fonds" genannt, in Betracht kommen und noch nicht voll getilgt sind.

Angesichts des derzeitigen Zinssatzes in Irland von 17,25 % für langfristige Agrarkredite und einer Zinsvergütung von 10 und 12 % liegt die dem Begünstigten verbleibende Zinsbelastung höher als der Mindestzinssatz gemäß der Richtlinie 72/159/EWG oder der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG (5). Es ist daher angebracht, dem Antrag Irlands stattzugeben.

Die irische Regierung hat außerdem um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den sich aus der Anhebung der Zinsvergütung ergebenden Kosten nachgesucht. Wegen der begrenzten Mittel, die der irischen Regierung zur Finanzierung dieser Maßnahme zur Verfügung stehen, ist eine finanzielle Beteiligung des Fonds nach Artikel 19 der Richtlinie 72/159/EWG oder Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG erforderlich. Es ist daher wichtig, die Maßnahme zugunsten der Betriebe, für die der Entwicklungsplan zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Entscheidung bereits genehmigt ist, in die gemeinsame Maßnahme nach Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG einzugliedern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Zinsvergütung auf 12 % in den benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG und auf 10 % in den übrigen Gebieten anzuheben. Diese Ermächtigung gilt für Entwicklungspläne, die nach Wirksamwerden dieser Entscheidung genehmigt werden.

Artikel 2

Irland wird ermächtigt, höchstens zwei Jahre lang, beginnend mit dem 1. Januar 1981 oder danach und bis längstens 31. Dezember 1983, einen Zinszuschuß von 5 % für noch nicht getilgte Agrarkredite zu gewähren, die zur Finanzierung erstattungsfähiger Ausgaben für solche Betriebsentwicklungspläne aufgenommen worden sind, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Entscheidung bereits nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG genehmigt waren.

Artikel 3

Die von Irland gemäß den Artikeln 1 und 2 getätigten Ausgaben sind in den in Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG oder in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG festgesetzten Grenzen durch den Fonds erstattungsfähig.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 41.
(3) Stellungnahme vom 10. 7. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 vorgesehene Maßnahme ist Teil der gemeinsamen Maßnahme nach Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG, deren Finanz- und allgemeine Bestimmungen nach Maßgabe dieser Entscheidung Anwendung finden.

(2) Die geschätzten Kosten für die Maßnahmen nach den Artikeln 1 und 2 betragen für den Fonds insgesamt 17 Millionen ECU.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER